



Stellungnahme

zum Antrag Nr. AT/0138/2018

Vorlage: ST/0161/2018		Datum: 18.09.2018	
Baudezernent			
Verfasser:	66-Tiefbauamt	Az.:	
Betreff:			
Antrag der SPD Ratsfraktion: Tempo 30 in der Herberichstraße			
Gremienweg:			
27.09.2018	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP	öffentlich	
		<input type="checkbox"/> ohne BE	<input type="checkbox"/> abgesetzt
		<input type="checkbox"/> geändert	

Stellungnahme:

Bei der Herberichstraße handelt es sich in dem genannten Abschnitt zwischen dem Brenderweg und dem Kreisverkehr am Wallersheimer Weg um eine Vorfahrtstraße. Gemäß § 45 Abs. 1c StVO ist die Anordnung von Tempo 30-Zonen auf Vorfahrtstraßen nicht zulässig.

Bei diesem Abschnitt der Herberichstraße handelt es sich straßenplanerisch um eine wichtige innerörtliche Hauptverkehrsstraße mit gesteigerter Verkehrsbedeutung. Sie ist Teil des innerörtlichen Vorfahrtstraßennetzes, welches der Anordnung von Tempo 30-Zonen entgegensteht (vgl. Randnr. 37 der Vwv zu § 45 StVO).

Der Fußgängerverkehr hat hier auf beiden Straßenseiten durchgängige Gehwege und kann die Fahrbahn entweder am Fußgängerüberweg (Zebrastreifen), im Bereich der Fahrbahneinengung oder an der Querungsstelle im Bereich des Kreisverkehrsplatzes queren. Die Fahrbahneinengung in der Straße trägt auch dazu bei, dass in gemäßigtem Tempo gefahren wird. Erfahrungsgemäß wird in der Straße aufgrund der Begegnungssituationen an der Engstelle überwiegend langsamer als 50 km/h gefahren.

Beschlussempfehlung:

Die Verwaltung empfiehlt den Antrag abzulehnen, da die Einrichtung der Tempo 30-Zone an dieser Stelle rechtlich nicht zulässig ist.